Stationäre Pflegeeinrichtung

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen in Schleswig-Holstein verpflichtet, dem AFSH Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen) und/oder Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen), sowie die Abrechnungen („Spitzabrechnungen“) des Vorjahres zu übermitteln. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Mitteilungspflicht in Schleswig-Holstein ist bis einschließlich Montag, den **30. Juni 2025.** Im Folgenden wird die Dateneingabe im Portal des Ausbildungsfonds näher erläutert.

Alle erforderlichen Meldungen finden Sie unter dem Menüpunkt „**aktuelle Meldungen**“ und beinhaltet:

- 1.Datenmeldung für 2026 (Ermittlung Umlagebeträge und/oder Ausgleichszuweisungen)
- 2.Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)
- Bei Ausbildungstätigkeit im Vorjahr. Spitzabrechnung (Abrechnung Ausgleichszuweisungen). Bei diesen Einrichtungen ergeht eine separate Aufforderung zur Meldung und es liegt eine separate Hilfestellung zu diesem Thema vor

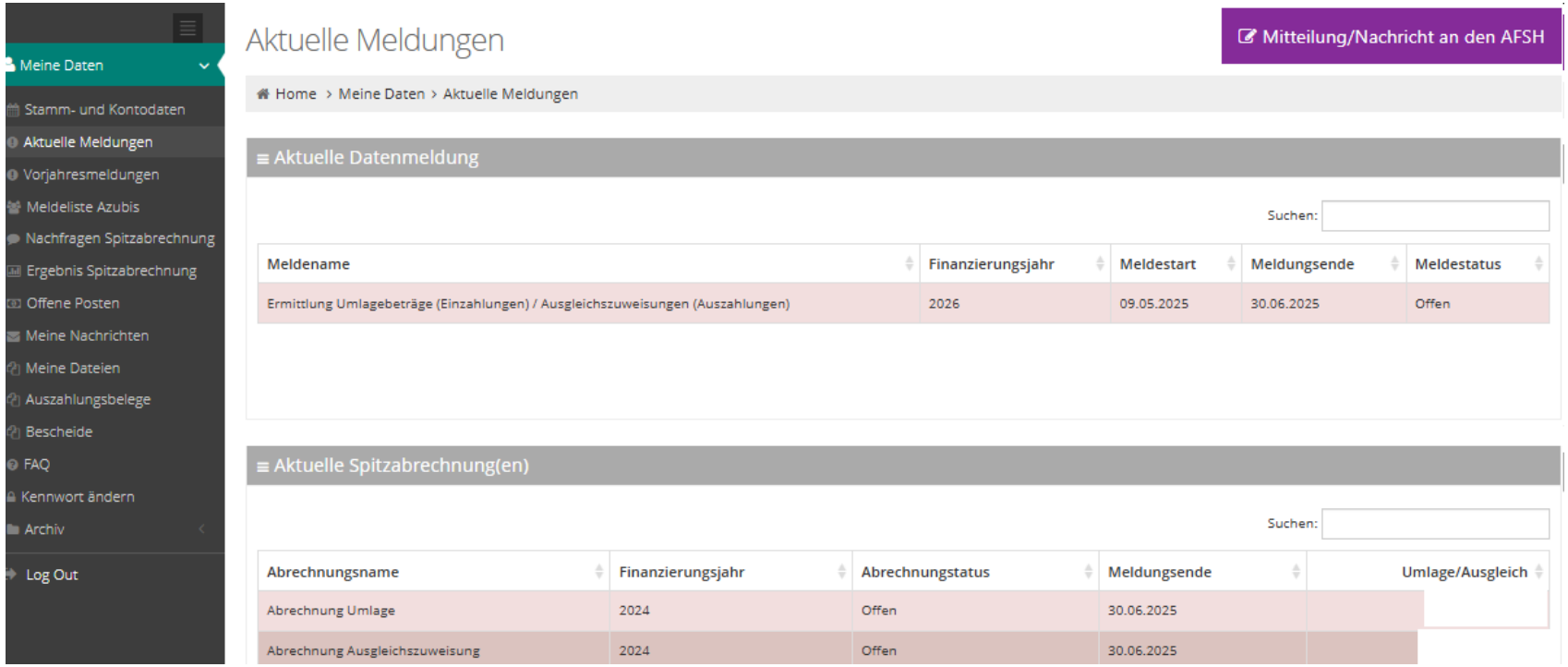

Stationäre Pflegeeinrichtung

Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen) / Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Diese Eingaben müssen Sie bei den Umlagebeträgen tätigen:

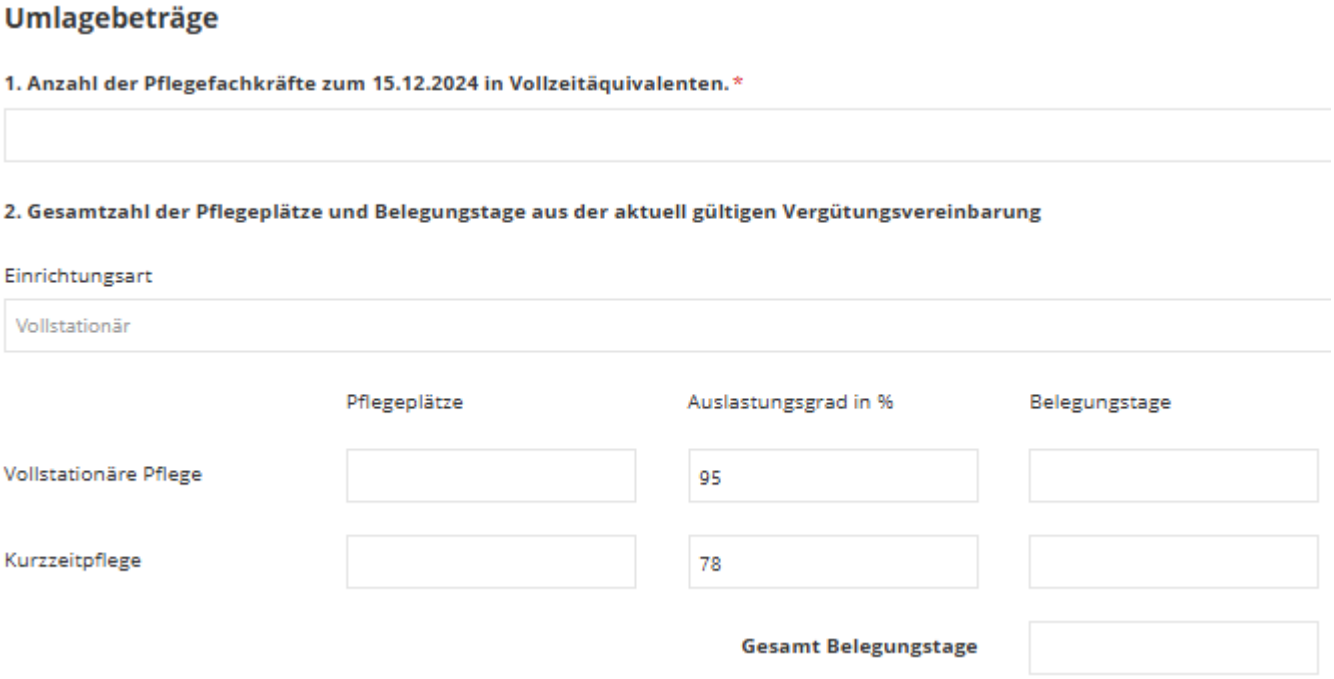

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der stationären Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Dabei geht es nicht um die Zahl der Pflegefachkräfte, die an diesem Tag auf dem Dienstplan standen, sondern um die Zahl der Pflegefachkräfte, die zu diesem Zeitpunkt auf der Gehaltsliste standen.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird zur Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt. Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Stationäre Pflegeeinrichtung

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

2. Gesamtzahl der Pflegeplätze und Belegungstage aus der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung

Hier geben Sie bitte die Anzahl der Pflegeplätze, sowie der Belegungstage aus der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung ein, aufgeteilt in Vollstationäre- und Kurzzeitpflege für Vollstationäre Einrichtungen und Tagespflege für Teilstationäre Einrichtungen (§ 11 Abs. 3 PflAFinV).

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann „in Bearbeitung“ und noch nicht final versendet.

Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag einer examinierten Pflegefachkraft *

In das Feld tragen Sie bitte die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Vollkraft für das Jahr **2026** ein. Die Angabe wird benötigt, damit der AFSH die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermitteln kann. Dabei sind im Verhältnis 9,5 zu 1 die Kosten einer voll ausgebildeten Pflegekraft auf die auszuzahlende Ausgleichsvergütung anzurechnen (§27 PflBG). Die Anrechnung erfolgt jedoch erst ab dem zweiten Lehrjahr.

Anzugeben sind die Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine durchschnittliche examinierte Pflegekraft pro Jahr. Liegen hierzu keine Daten vor, sollten die in Ihrem Unternehmen üblichen Kosten für eine examinierte Pflegekraft, 35 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder eingetragen werden.

Stationäre Pflegeeinrichtung

Ausgleichszuweisung

Hierbei geht es um die Auszubildenden, die prospektiv **im Jahr 2026** in Ihrer Einrichtung die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau **beginnen**.

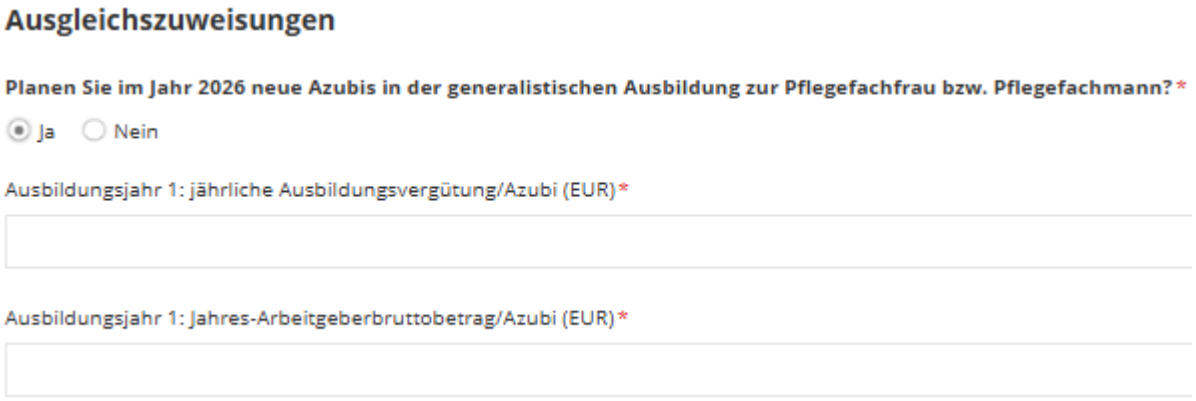

Wenn Sie in diesem oder im kommenden Jahr Auszubildende haben werden, klicken Sie „**Ja**“. Sie sollten diese Frage auch mit „**Ja**“ beantworten, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie im kommenden Jahr ausbilden werden. Der Ausbildungsfonds stellt dann die Mittel hierfür bereit. Es entsteht dadurch für Sie keine Verpflichtung, Ausbildung zu betreiben.

Angaben zur Ausbildungsvergütung

Im ersten Feld geben Sie bitte die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche jährliche **Ausbildungsvergütung** pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten).

Im zweiten Feld geben Sie bitte den Jahres-**Arbeitgeberbruttobetrag**, bezogen auf die im ersten Feld angegebenen vertraglich vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi an (für das jeweilige Ausbildungsjahr).

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:
- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)

Stationäre Pflegeeinrichtung

- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2026

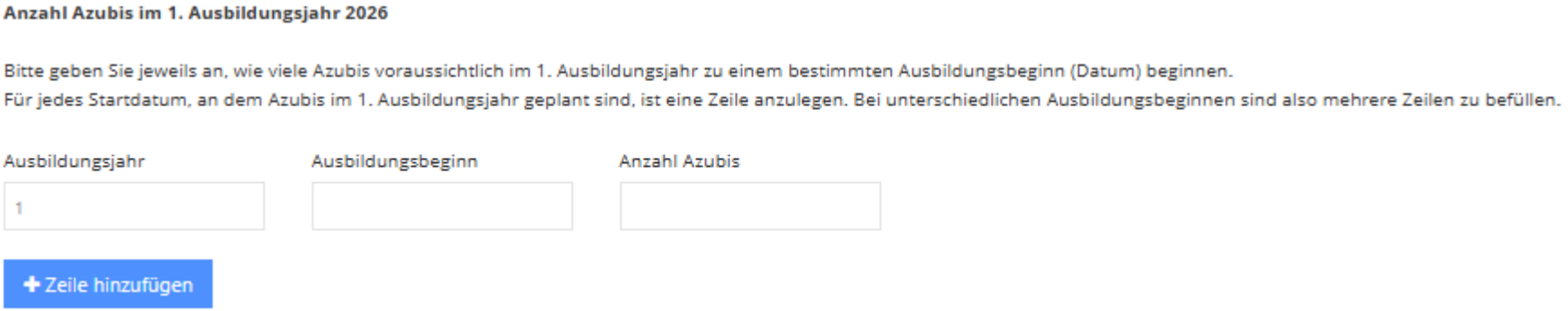

Sie können weitere Zeilen hinzuzufügen. Dies ist nötig, wenn Sie zum Beispiel an verschiedenen Zeitpunkten innerhalb des Jahres mit der Ausbildung beginnen.

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann „in Bearbeitung“ und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!

Stationäre Pflegeeinrichtung

Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)

Die Meldung zur Abrechnung des Vorjahres (2024) dient zur Ermittlung des Ausgleichs von festgesetzter Umlage und der zur Refinanzierung abgerechneten Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen.

Um die Summe der Einnahmen aus den abgerechneten Ausbildungszuschlägen zu ermitteln tragen Sie bitte den Berechnungstäglichen Vergütungszuschlag laut Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung ein, sowie die Anzahl abgerechneter berechnungstäglichen Vergütungszuschläge im Jahr 2024 (Anzahl der abgerechneten Zuschläge). Beide Felder sind als Pflichtfeld mit einem kleinen roten Sternchen versehen.

Hinweis: sollten Sie in 2024 2 unterschiedliche Ausbildungszuschläge abgerechnet haben, können Sie durch ändern des Ende-Datums 31.12.2024 auf ein vorheriges Datum (Gültigkeit des abweichenden Zuschlages) eine zweite Zeile erzeugen. Dabei werden automatisch beide für 2024 relevanten Zeiträume erzeugt und es sind dann beide Zuschläge mit der jeweiligen Anzahl der abgerechneten Zuschläge einzutragen

Anschließend wird das Feld Summe abgerechneter Ausbildungszuschläge (in €), durch die Eingegeben Daten errechnet.

Im Einzelfall können Ihre tatsächlichen Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen von dem ermittelten Wert abweichen (z.B. durch Abwesenheit ab dem 4. Krankenhaustag und folglich teilweise geringere Abrechnung). In solchen Fällen können Sie den ermittelten Betrag Summe der Einnahmen anpassen, müssen dies dann aber im Anmerkungsfeld begründen.

Beginn*	Ende*	Berechnungstäglicher Vergütungszuschlag laut Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung in der stationären Pflege/Kurzzeitpflege*	Anzahl abgerechneter berechnungstäglicher Vergütungszuschläge im Jahr 2024*	Refinanzierungsbetrag
01.01.2024	31.10.2024	1,00 €	200	200,00 €
01.11.2024	31.12.2024	2,00 €	50	100,00 €

Summe abgerechneter Ausbildungszuschlag im Jahr 2024

*Hinweis: Sie können den errechneten Betrag ändern, wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen davon abweichen. Dann ist eine Begründung erforderlich im Feld **Anmerkungen** am Ende der Meldung.*

300,00 €

Stationäre Pflegeeinrichtung

Das Feld Umlagebetrag für das Jahr 2024 ist bereits durch den individuell festgesetzten Umlagebetrag befüllt und ist nicht änderbar.

Anschließend wird der Differenzbetrag aus der festgesetzten Umlage und den Einnahmen aus den abgerechneten Zuschlägen (dargestellt als Refinanzierungsbetrag) ebenfalls automatisch errechnet.
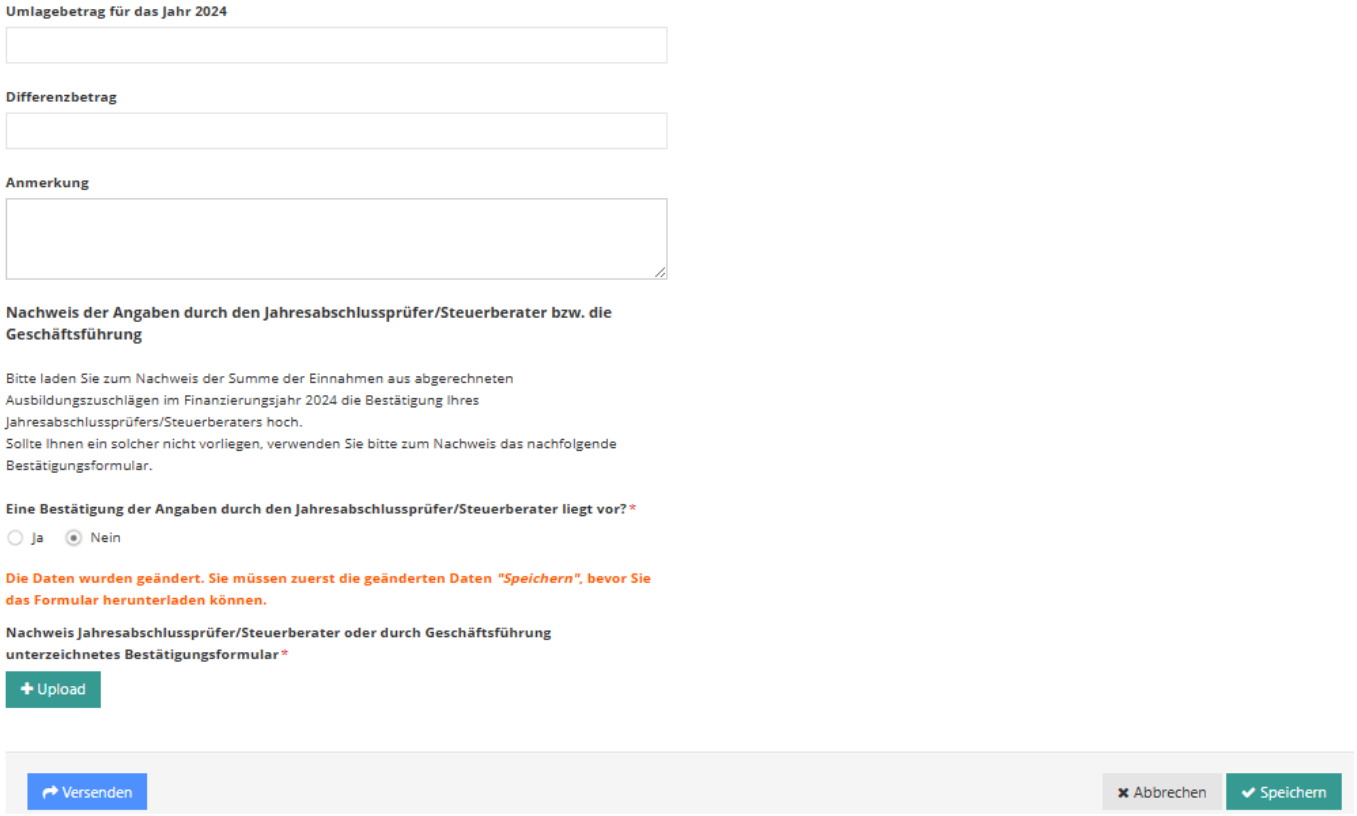
Um die Meldung zur Abrechnung abzuschließen, müssen Sie die eingegebenen und ermittelten Daten speichern. Anschließend laden Sie das Bestätigungsformular herunter und nach Unterzeichnung wieder an dieser Stelle hoch um die Meldung abschließend zu versenden. Alternativ können Sie auch ein Bestätigungsformular des Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters (wenn es bereits vorliegen sollte) als Nachweis/Bestätigung hochladen.